

Gemeinde Hausen im Wiesental

- Friedhofsverwaltung



Information zur Datenerhebung und – Verarbeitung nach der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Behörde	Gemeinde Hausen im Wiesental Bahnhofstraße 9 79688 Hausen im Wiesental
Verantwortlicher nach Art. 4 Nr. 7 DSGVO	Bürgermeister Martin Bühler Bahnhofstraße 9 79688 Hausen im Wiesental E-Mail: gemeinde@hausen-im-wiesental.de
Kontakt Behördlicher Datenschutzbeauftragten	Komm.ONE Krailenshaldenstraße 44 70469 Stuttgart E-Mail: datenschutz@hausen-im-wiesental.de
Kategorie der erhobenen Daten	<u>Verstorbener:</u> Name, Vorname, Geburtsname, Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Titel, Alter, Familienstand, Konfession, Sterbedatum und Sterbezeit, Sterbeort, Bestattungsdatum und Bestattungszeit, Sterbenummer <u>Grabberechtigte/r:</u> Name, Vorname, Anschrift, Verwandtschaft, Telefonnummer, E-Mail <u>Bestattungsinstitut:</u> Firmen, Name, Anschrift
Geplante Speicherdauer	Die Daten werden nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen bzw. sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind, gelöscht. Historische Daten werden nicht gelöscht, da langfristig benötigt zur Friedhofsplanung (Umliegung, Erweiterung) sowie Ahnenforschung.
Zwecke der Datenverarbeitung, Rechtsgrundlage	Die personenbezogenen Daten werden aufgrund von Art. 6 Abs. 1, Buchstabe b) und c) DSGVO, §4 LDSG, in Erfüllung der Bestimmungen des Bestattungsgesetzes für Baden-Württemberg und den hierzu ergangenen weiteren Rechtsvorschriften (Bestattungsverordnung) und Satzungen erhoben und verarbeitet. Die Daten dienen der Vergabe die Bestattungstermine und der Führung der zugehörigen Grabkarteien/Grabakten mittels eines Verwaltungsprogramms sowie der Abrechnung der beantragten Leistungen.
Empfänger oder Kategorie von Empfängern der Daten	Die Daten werden mittels eines Verwaltungsprogramms (FRIEDA) gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzliche Grundlage an externe Stellen (u.a. Bestattungsinstitute, Steinmetze, Standesamte) und interne Stellen im Hause (u.a. Finanzverwaltung, Bürgermeister, Hauptamtsleitung)
Verpflichtung, Daten bereitzustellen, Folgen der Verweigerung	Nach § 30 des Bestattungsgesetzes Baden-Württemberg (BestattGBW) müssen Verstorbene bestattet werden. Insoweit sind die Bestattungspflichtigen (§ 31 BestattGBW) verpflichtet, die zum oben genannten Zweck erforderlichen personenbezogenen Daten zur Verfügung zu stellen.

Stand: 20.08.2021